

ZH_OBERGERICHT PQ200018 vom 13. Mai 2020

ZH Obergericht, 2020-05-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PQ200018

FR: ZH_OBERGERICHT PQ200018 du 13 mai 2020

IT: ZH_OBERGERICHT PQ200018 del 13 maggio 2020

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerdeführerin ist die Mutter des Kindes B._____, geboren am tt.mm.2012. Mit Beschluss vom 22. März 2018 entzog die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde der Stadt Zürich (fortan KESB) der Beschwerdeführerin vor- sorglich das Aufenthaltsbestimmungsrecht über ihr Kind, was der Bezirksrat mit Urteil vom 14. Juni 2018 und die Kammer mit Urteil vom 16. Juli 2018 bestätigten. Mit Beschluss vom 27. Juni 2019 wies die KESB den Antrag der Beschwerdeführerin auf Wiederherstellung des Aufenthaltsbestimmungsrechts über ihr Kind ab. Dagegen gelangte die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 5. August 2019 an den Bezirksrat, der ihre Beschwerde mit Urteil 20. Februar 2020 abwies. Gegen das Urteil des Bezirkrats vom 20. Februar 2020 lässt die Beschwerdeführerin mit (nicht unterzeichneter) Eingabe vom 2. April 2020 bei der Kammer Beschwerde führen (act. 2).

E. 2

Der angefochtene Entscheid wurde der Beschwerdeführerin, deren Wohn- adresse als unbekannt angegeben wird, durch Publikation im Amtsblatt eröffnet, welche am 21. Februar 2020 erfolgte (BR act. 20). Zur Fristwahrung steht in der Beschwerde, das angefochtene Urteil sei am 21. März 2020 an Herrn MLaw Y._____, ... [Adresse] (der in einem Schreiben vom 18. März 2020 an die Vorinstanz [BR act. 22] sowie in der Beschwerde als Zustelladresse bezeichnet wird) eröffnet worden. Damit sei die Beschwerdefrist von 30 Tagen eingehalten (act. 2 S. 3).

E. 3

Weil die postalische Zustellung des Entscheids der KESB vom 27. Juni 2019 nicht dokumentiert war, forderte der Bezirksrat die KESB mit Verfügung vom 13. August 2019 auf, sich zur Fristwahrung des Rechtsmittels zu äussern (BR act. 4). Die KESB teilte daraufhin mit, der an die Meldeadresse der Beschwerde- führerin zugestellte Entscheid sei retourniert worden, da sie dort nicht habe ermit- telt werden können, aber schliesslich habe eine Mitarbeiterin des Sozialzentrums

- 3 - Dorflinde den Entscheid am 25. Juli 2019 gegen Empfangsschein persönlich übergeben können (BR act. 8). Die Verfügung des Bezirkrats vom 13. August 2019 konnte der Beschwerdeführerin postalisch nicht zugestellt werden (BR-act. 6). Als sie am 19. August 2019 anscheinend aus eigenem Antrieb am Schalter der Vorinstanz erschien, um auf die Dringlichkeit der Sache hinzuweisen, sagte sie, sie verfüge im Moment über keine Adresse, sie lebe in Kellern etc. wo es gerade gehe. Auf eine entsprechen- de Frage antwortete sie, sie habe auch keine Adresse, wo man ihr etwas zustel- len könne, und gab ihre Mobiltelefonnummer an (BR act. 7). Die Verfügung vom 12. September 2019, mit der ihr das rechtliche Gehör zur Be- schwerdeantwort des Kindesvertreters vom 11. September

2019 (act. 15) eingeräumt wurde, wurde der Beschwerdeführerin daher auf telefonische Avisierung am Vortag am 13. September 2019 am Schalter übergeben, wobei sie sich jedoch weigerte, den Empfangsschein zu unterzeichnen. Die Frage, ob sie inzwischen an einer Adresse erreichbar sei, verneinte sie, worauf man sie auf die Möglichkeit der Publikation im Amtsblatt hinwies (BR act. 18).

E. 4

Aufgrund der Angabe der Beschwerdeführerin am 13. September 2019, dass sie keinen festen Aufenthaltsort habe, durfte die Vorinstanz die Zustellung gestützt auf Art. 141 ZPO grundsätzlich durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzen. Eine telefonische Einladung zur persönlichen Abholung von gerichtlichen Entscheiden ist gesetzlich nicht vorgesehen und die Beschwerdeführerin durfte nach diesem Gespräch nicht darauf vertrauen, dass die Vorinstanz diese Praxis fortsetzen würde. Die Vorinstanz musste keine zusätzlichen Abklärungen unternehmen, sondern durfte darauf vertrauen, dass die Angaben der Beschwerdeführerin zuträfen, was damals offenbar der Fall war. Am 21. Februar 2020, als der angefochtene Entscheid im Amtsblatt publiziert wurde, war die Beschwerdeführerin jedoch bereits an ihrer heutigen Adresse gemeldet, wie eine Abfrage im elektronischen Gemeinderegister (Geres) ergibt, das ihren Zuzug am 7. November 2019 verzeichnet (vgl. act. 9). Die Nachforschungen der Vorinstanz waren demnach überholt, als sie erstmals davon Gebrauch mach-

- 4 - te und den Entscheid publizieren liess. Es stellt sich die Frage, wer das Risiko einer dadurch verursachten Panne tragen soll. Eine Pflicht zur Mitteilung von Adressänderungen im Verlauf des Verfahrens ist gesetzlich nicht verankert (vgl. ZK ZPO-Staehelin, Art. 138 N 11). Die Verpflichtung zur Nennung einer Zustelladresse trifft nur Parteien mit Wohnsitz im Ausland (Art. 140 ZPO), nicht hingegen Parteien ohne festen Aufenthalt im Inland. Die Beschwerdeführerin musste daher nicht von sich aus mitteilen, dass sie wieder eine Adresse hatte. Die Vorinstanz hatte davon zwar keine Kenntnis, aber sie hätte es ohne Weiteres in Erfahrung bringen können, sei es durch die Abfrage in einer Datenbank oder einen Anruf auf der aktenkundigen Telefonnummer der Beschwerdeführerin. Das Risiko einer solchen Veränderungen, die mit zumutbaren Nachforschungen zur richtigen Zeit erkennbar gewesen wäre, hat die Vorinstanz zu tragen. Anders wäre es, wenn im selben Verfahren bereits einmal zulässigerweise publiziert worden wäre. Dann hätte die Vorinstanz damit fortfahren dürfen, solange sie keine positive Kenntnis hatte, dass die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt waren. Das vorinstanzliche Urteil wurde der Beschwerdeführerin demnach nicht mit der Veröffentlichung im Amtsblatt, sondern erst mit der Zustellung an die nachträglich gegenüber der Vorinstanz bezeichnete Zustelladresse eröffnet, was bedeutet, dass die Rechtsmittelfrist bei Einreichung der Beschwerde noch nicht abgelaufen war.

E. 5

Die Beschwerde ist daher abzuweisen. Sollten sich die von der Beschwerdeführerin erhofften Veränderungen konkretisieren, könnte die KESB die getroffenen Massnahmen jederzeit von Amtes wegen oder auf Antrag der Beschwerdeführerin anpassen. In diesem Sinn wäre es wichtig, dass die Beschwerdeführerin die Kontakte wahrnimmt, die ihr der angefochtene Entscheid einräumt (wöchentliche telefonische Kontakte von maximal 15 Minuten und wöchentliche begleitete Kontakte am Mittwochnachmittag gemäss Urteil der Kammer vom 16. Juli 2018, bestätigt und modifiziert mit Beschluss der KESB vom 27. Juni

2019). III. Umstände halber ist auf die Erhebung von Kosten zu verzichten. Damit kann das in der Beschwerde gestellte Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege abgeschrie- ben werden. Es wird erkannt

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.